

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Bauanträge und -anfragen
Antrag auf Zustimmung gem. § 83 LBauO - An der B49
Antrag für den Neubau einer Abstell- und Lagerhalle in Wittlich, An der B49, Gemarkung Dorf, Flur 4, Flurstück 99

Fachbereich: Fachbereich II
Sachbearbeitung: Orth, Maureen
Aktenzeichen: II.5211.A0125/2022.or
Vorlagennummer: 2022/308
Datum: 16.09.2022
Berichterstattung:

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
7.c	Bau- und Verkehrsausschuss	27.09.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung der Stadt Wittlich gem. § 37 BauGB i. V. m. § 83 LBauO sowie das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zum beantragten Vorhaben wird erteilt.

Begründung/Problembeschreibung:

Der Landesbetrieb Mobilität Trier beantragt den Neubau einer Lager- und Abstellhalle auf dem Betriebsgelände der Master-Straßenmeisterei Wittlich.

Das Vorhaben/Grundstück liegt im Außenbereich der Stadt Wittlich, Gemarkung Dorf. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück der Master-Straßenmeisterei als Fläche für „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan/Satzung besteht für diesen Bereich nicht.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben des Bundes und der Länder. Bei einem solchen Vorhaben ist anstelle eines Baugenehmigungsverfahrens ein Zustimmungsverfahren gem. § 83 LBauO erforderlich. Bei Vorhaben die im Außenbereich errichtet werden sollen, ist zudem das Einvernehmen nach § 36 BauGB erforderlich.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Betriebes. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Die Verwaltung empfiehlt, die Zustimmung der Stadt Wittlich gem. § 37 BauGB i. V. m. § 83 LBauO sowie das Einvernehmen der Stadt Wittlich gem. § 36 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zum beantragten Vorhaben zu erteilen.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor einer Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen: Auszug FNP, Lageplan, Ansichten, Schnitt